

Vereinssatzung kollekti.f - Atelier e. V.

Präambel

Das "kollekti.f" ist ein Netzwerk von kunstschaaffenden die sich mit dem weiblichen Geschlecht identifizieren. Unser größtes Anliegen ist es, weiblichen Akteurinnen aus der Kunst- und Kreativbranche mehr Sichtbarkeit zu ermöglichen. Wir wollen einen Schuttraum schaffen, in dem sich Frauen ermutigt durch andere Frauen, in ihrem kreativen Prozess finden und ausprobieren können.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: kollekti.f - Atelier
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold und ist im Vereinsregister Lemgo eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins und selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sichtbarkeit von kunstschaaffenden Frauen. Insbesondere geht es darum, ein aktives Netzwerk unter Frauen zu schaffen. Dabei soll der Dialog zwischen allen Geschlechtern im Rahmen von Kunst und Design gefördert werden, sowohl im Stadtraum als auch im Digitalen.
3. Der Satzungszweck wird beispielhaft durch den Arbeitsraum (Atelier), das offene Atelier, Ausstellungen, Workshops, die digitale Präsenz und dergleichen verwirklicht. Der Verein trägt dabei die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Realisierung von Workshops, Veranstaltungen und Ausstellungen.

§4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann sich im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson bedienen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen und Aufgaben des Vereins verbunden fühlen.
2. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - 2.1 Aktive Mitglieder mit Stimmrecht (intern)
 - 2.2 Aktive Mitglieder mit Stimmrecht (extern)
 - 2.3 Passive Mitglieder ohne Stimmrecht
 - 2.4 Fördermitglieder ohne Stimmrecht
3. „Aktive Mitglieder mit Stimmrecht (intern)“ sind natürliche Personen, die sich mit dem weiblichen Geschlecht identifizieren. Sie sind berechtigt, einen Schlüssel für den zur Verfügung gestellten Raum zu führen. Nach gegenseitiger Absprache können sie den zur Verfügung gestellten Raum jederzeit als Arbeitsraum, Ausstellungs- und Workshopfläche nutzen. Sie sind verantwortlich für die Online Präsenz des Vereins. Sie sind Teil des Netzwerks und können auf dieses zugreifen. Sie sind verantwortlich für die anfallenden koordinativen Aufgaben. Sie organisieren Workshops, Veranstaltungen und Ausstellungen.
4. „Aktive Mitglieder mit Stimmrecht (extern)“ sind natürliche Personen, die sich mit dem weiblichen Geschlecht identifizieren. Sie sind nach Absprache mit den internen aktiven Mitgliedern berechtigt, den zur Verfügung gestellten Raum als Arbeitsraum, Ausstellungs- und Workshopfläche nutzen. Sie sind Teil des Netzwerks und können auf dieses zugreifen. Sie sind verantwortlich für die anfallenden koordinativen Aufgaben. Sie organisieren Workshops, Veranstaltungen und Ausstellungen.
5. „Passive Mitglieder ohne Stimmrecht“ sind natürliche Personen, die sich mit dem weiblichen Geschlecht identifizieren oder juristische Personen, die die Arbeit, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, erfüllen und unterstützen. Sie sind Teil des Netzwerks und können auf dieses Zugreifen.
6. „Fördermitglieder“ sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht. Sie unterstützen die Ziele und Zwecke des Vereins durch Geld Zuwendung. Sie können auf das Netzwerk zugreifen und werden, wenn gewünscht, über alle Veranstaltungen und Workshops des Vereins informiert. Ab einem durch den Verein festgesetzten Betrag werden Fördermitglieder in besonderer Weise hervorgehoben und erwähnt, dann kann eine Fördermitgliedschaft auch für eigene Werbezwecke genutzt werden, die Nutzung wird vorher durch den Verein überprüft.
7. Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben werden.
8. Höhe und Fälligkeit von Monatsbeiträgen, einer Aufnahmegebühr und Förderbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann hierüber eine Beitragsordnung erlassen.
9. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen ganz oder teilweise befreien oder diese stunden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der mit einer Einziehungsermächtigung zu verbinden ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Die schriftliche Erklärung kann durch ein auf der Internetseite bereitgestelltes Beitrittsformular ersetzt werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die minderjährige Person verpflichten.[7] Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Satzung und Vereinsordnung ist zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten und regelmäßige Informationen zu erhalten und durch Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung den Verein mitzustalten.
4. Fördermitglieder haben nicht das Recht, Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Sie haben das Recht regelmäßige Informationen zu erhalten, dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet
 - 1.1 Mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - 1.2 durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten, diese Frist kann bei Einvernehmlichkeit oder wichtigem Grund entfallen.
 - 1.3 durch Ausschluss nach §8 Abs. 3
2. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - 2.1 mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - 2.2 durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein in Schriftform per Post oder E-Mail erklärt werden kann,
 - 2.3 durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlungen,
 - 2.4 durch Ausschluss nach §8 Abs. 3.
3. Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden alle stimmberechtigten

Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- 3.1 ein Verhalten des Mitglieds, durch das das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gemindert oder die Verfolgung der Zwecke des Vereins wesentlich erschwert wird,
- 3.2 ein Beitragsrückstand, der trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt worden ist. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
2. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
3. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein und dessen Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflicht verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Organmitglied zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne von §5 Absatz 1 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen werden durch die/den gesetzlichen Vertreter*in oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person vertreten.
2. Mitglieder mit Stimmrecht sind Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.
3. Fördermitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht.
4. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle/digitale Mitgliederversammlungen stattfinden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - 5.1 die Wahl der Schriftführerin als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
 - 5.2 die Wahl der Schatzmeisterin als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
 - 5.3 die Wahl der Kassenprüferin im Sinne von §17 Abs. 1,
 - 5.4 Erteilung von regelmäßigem Feedback an den Vorstand auf Grundlage des Berichts seiner Tätigkeit,
 - 5.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

- 5.6 die Empfehlung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder, wenn durch den Vorstand übertragen, die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- 5.7 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail zu übermitteln.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand informiert die Mitglieder, wenn möglich, 7 Tage vor der Mitgliederversammlung über die aktuelle Tagesordnung per E-Mail. Die Versammlungsleiterin hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann nicht aufgrund einer kurzfristigen Änderung der Tagesordnung entschieden werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind vom Vorstand, mit ihrem Inhalt, bereits bei Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§12 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn vier Zehntel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, die Kassenprüfer*innen es erfordert oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er hat das Hausrecht. Es ist durch die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergibt. Ist der Schriftführerin eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, so ist zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand eine Schriftführerin zu bestimmen. Die Versammlungsniederschriften sind von der jeweiligen Schriftführerin und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
2. Ist kein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin. In diesem Fall sind die Versammlungsniederschriften von der jeweiligen Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Zu Beginn der Versammlung ist durch die Versammlungsleiterin eine Schriftführerin zu bestimmen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die

Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss unter Berücksichtigung der Frist von mindestens 4 Wochen, spätestens jedoch 16 Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
7. Der Vorstand kann auch eine Beschlussfassung als Umlaufverfahren in Textform beantragen. In diesem Fall versendet der Vorstand an alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail oder Post die Tagesordnung mit Beschlussanträgen, sowie der Aufforderung, binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen bis um 24:00 Uhr des angegebenen Tages per E-Mail oder Post die Stimme in Textform beim Vorstand unter der in der Tagesordnung angegebenen E-Mail-Adresse oder postalischen Adresse abzugeben. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorstand per E-Mail oder Post gegenüber allen stimmberechtigten Mitgliedern fest, welche Anträge angenommen bzw. abgelehnt wurden.
8. Die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung findet, wenn nicht anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen, durch Abstimmung per Handzeichen oder ein durch das genutzte Meeting-Tool ermöglichtes Abstimmverfahren statt. Beschlussfassungen im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung können auch als Umlaufverfahren in Textform per E-Mail stattfinden. In diesem Fall werden die Beschlussanträge auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und im Anschluss an die Versammlung mit der Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorstand per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder*innen versendet. Das weitere Vorgehen entspricht dabei §13 Abs. 6.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB aus bis zu drei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die erste Person im geschäftsführenden Vorstand ist die erste Vorsitzende des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die zweite Person im geschäftsführenden Vorstand ist die Schatzmeisterin, sie wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die dritte Person im geschäftsführenden Vorstand ist die Schriftführerin, sie wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch aus der stimmberechtigten Mitgliedschaft des Vereins ergänzen.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat dennoch Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der steuerlichen Regelungen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§15 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Vereinsarbeit. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung bei Beachtung der Paragraphen 52, 55, 56, 57 und 58 der Abgabenordnung.
2. Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen. Darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - 2.1 die Leitung des Tagesgeschäfts und die operative Führung des Betriebes, inkl. Personalführung und strategische Weiterentwicklung,
 - 2.2 Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten,
 - 2.3 Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
3. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und erteilt Auskunft durch Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzulegen, so genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weitergabe verpflichtet.

§16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der 3. Vorsitzenden.
2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen
3. Sitzungen des Vorstands können auch als virtuelle/digitale Sitzungen stattfinden. Hierbei müssen die teilnehmenden Vorstandsmitglieder*innen eindeutig identifizierbar sein. Die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen/digitalen Sitzung findet, wenn nicht anders beschlossen, durch Abstimmung per Handzeichen oder

Umlaufverfahren entspr. Abs. 4 statt

4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren als Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Die schriftliche Zustimmung kann per Post oder E-Mail übermittelt werden.

§17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin wählen. Die Kassenprüferin überwacht in diesem Fall die Kassenführung des Vorstandes. Sie prüft die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichtet die Kassenprüferin über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
2. Die Kassenprüferin kann, um Schaden vom Verein abzuwenden, vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von §12 verlangen. Dieser Bitte muss der Vorstand nachkommen.
3. Der Vorstand kann alternativ beschließen, dass die Kassenprüfung durch eine qualifizierte externe Person erfolgt, die Angehörige der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe ist. Diese Person genießt die selben Rechte wie eine Kassenprüferin im Sinne vom §17
4. Die Kassenprüferin darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins im Sinne von §2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht zu beeinträchtigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an pickArt Gruppe bildender Künstlerinnen e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Detmold den 19.04.2024